OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350282/4/Py/TK

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde des Herrn J L, O S G x, x S G , gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11. September 2016, GZ: BHPESO-2016-120030/19-BG, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.9.2016, GZ: BHPESO-2016-120030/19-BG, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 22.3.2016 auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idF LGBl. Nr. 36/2016 abgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Antragsteller laut seinem Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung beigeschlossenen AMS-Auszug am 22.3.2016 beim AMS P arbeitssuchend gemeldet war. Weitere Bemühungen um eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit habe er – trotz mehrfacher Aufforderung – der Behörde nicht nachgewiesen, weshalb davon auszugehen ist, dass er diesbezüglich auch tatsächlich keine Bemühungen gesetzt hat. Eine neuerliche Überprüfung beim Arbeitsmarktservice am 5.9.2016 hat sodann sogar ergeben, dass er dort nicht mehr als arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet ist. Dieses Verhalten ist nach Ansicht der Behörde mit der Weigerung gleichzusetzen, sich zumindest mit den für jede Person zumutbaren Aktivitäten beim AMS um eine entsprechende Beschäftigung zu bemühen und damit eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 9.10.2016, in der der Bf ausführt wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!
Ich erhebe gegen beiliegenden Bescheid Beschwerde.
Bescheid über Ablehnung Arbeitslosenbezug liegt bei
Es stimmt nicht, das ich mich beim AMS abgemeldet habe.

Betriebskosten konnten aufgrund des geringen Einkommens aus der Pensionsteilung noch nicht beglichen werden!
Rückzahlung Landesdarlehen liegt bei!

Danke!“

3. Mit Schreiben vom 29.10.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oö. vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Aufgrund des Beschwerdevorbringens, wonach – entgegen den Feststellungen der belangten Behörde in ihrer Entscheidung – eine Vormerkung beim AMS vorliege, wurden dem Bf mit Schreiben vom 11.11.2016 vom Landesverwaltungsgericht Oö. die im Verwaltungsakt einliegenden Auszüge aus dem AMS-Behördenportal vom 5.9. sowie vom 25.10.2016 übermittelt, aus denen hervorgeht, dass der Bf nicht beim AMS Perg als arbeitsuchend vorgemerkt ist. Gleichzeitig wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 16.11.2016 durch Hinterlegung zugestellt, eine Stellungnahme bzw. Nachweise, die den von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt bzgl. der Arbeitssuche widerlegen, wurden vom Bf bislang nicht übermittelt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, wohnhaft O S G x, x S G, österreichischer Staatsangehöriger, stellte am 22.3.2016 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Am 11.3.2016 meldete sich der Bf beim Arbeitsmarktservice P als arbeitssuchend. Sein Antrag auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes vom 11.3.2016 wurde vom AMS P mit Bescheid vom 17.3.2016 mit der Begründung abgewiesen, dass die Frist zur Beantragung des Fortbezuges auf Arbeitslosengeld am 23.5.2006 endete und auch kein Anspruch auf Notstandshilfe bestehe.

Mit Schreiben vom 24.5.2016 forderte die belangte Behörde den Bf zur Vorlage ausstehender Unterlagen, u.a. zur Vorlage seines nächsten AMS-Termins, auf.

Aus der Pensionsteilung, der im Seniorenheim B K untergebrachten Ehegattin, Frau M L, bezieht der Bf ein monatliches Einkommen in Höhe von 670,23 Euro.

Der Bf war in der Zeit vom 11.3.2016 bis 30.3.2016 beim AMS P als arbeitssuchend gemeldet, darüber hinausgehende Bemühungen des Bf, seine soziale Notlage durch den Einsatz seiner Arbeitskraft zu überwinden, konnte nicht nachgewiesen werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Akteninhalt und kann somit der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2. Oö. BMSG gilt als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

5.2. Nach den Bestimmungen des § 7 Oö. BMSG wird die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht.
In § 11 Oö. BMSG ist festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt geht hervor, dass der

Bf zwar kurzfristig – zum Zeitpunkt der Antragstellung – beim AMS P als arbeitssuchend vorgemerkt war, konkrete Bemühungen, durch eine Arbeitssuche zur Abwendung bzw. Überwindung seiner sozialen Notlage beizutragen, sind beim Bf jedoch nicht hervorgekommen. Der Umstand, dass der Bf seit Ende März 2016 nicht mehr als arbeitssuchend vorgemerkt ist, konnte von ihm nicht widerlegt werden und brachte er auch keine anderen Nachweise bei, die geeignet sind, seine Bemühungen zum Einsatz der Arbeitskraft glaubwürdig nachzuweisen. Die Entscheidung der belangten Behörde, den Antrag des Bf mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung als unbegründet abzuweisen, kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Panny